jobcenter Emden

Stadt EMDEN
Der Oberbürgermeister

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bitte beachten Sie:

- **Leistungen werden ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.**
- **Für jedes Kind, jede/n Jugendliche/n oder junge/n Erwachsene/n ist ein eigener Antrag zu stellen.**
- **Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr beantragt werden.**
- **Für die übrigen Leistungen ist die Antragstellung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich, wenn eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besucht, und keine Ausbildungsvergütung bezahlt wird.**

Geben Sie bitte an, für welches Kind bzw. welche/n Jugendliche/n oder junge/n Erwachsene/n Sie die Leistungen beantragen. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beantragt werden.

1. Ausflüge oder Klassenfahrten der Kindertageseinrichtung bzw. Schule:

Übernommen werden die Kosten in tatsächlicher Höhe für Übernachtung und Verpflegung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes. Nicht übernommen werden Taschengeldzahlung und sonstige Aufwendungen, z.B. für Sportschuhe oder Badebekleidung.

2. Persönlicher Schulbedarf:

Es wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 70,- Euro am 1. August und 30,- Euro am 1. Februar eines Jahres ausgezahlt, der der Unterstützung bei der Anschaffung von persönlicher Schulausstattung, wie Schultaschen, Schreibmaterialien, Sportzeug dient.

Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter oder nach dem SGB XII erhalten, werden Ihnen die Schulbedarfs-Leistungen **automatisch** ohne Antragstellung ausgezahlt. In allen anderen Fällen beantragen Sie diese Leistungen bitte im Fachdienst Wohnen.

MATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ IN

3. Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs:

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht, soweit hierfür kein Anspruch gegen Dritte, also z.B. nach dem Nds. Schulgesetz besteht. Wenden Sie sich daher bitte zunächst an den Fachdienst Schule und Sport der Stadt Emden, Maria-Wilts-Straße 3. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn der Fachdienst Schule und Sport eine Kostenübernahme wegen zu geringer Entfernung zur Schule ablehnt.

Wenn ein Anspruch auf Fahrtkostenübernahme nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht, wird von dem Gesamtbetrag der Anteil für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel abgezogen, der im Regelbedarf enthalten ist.

4. Lernförderung:

Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. In der Schule angebotene Förderungsmöglichkeiten haben in jedem Fall Vorrang.

Liegt die Ursache für das Defizit in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Umständen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, werden die Kosten für eine Lernförderung nicht übernommen.

Dem Antrag ist zwingend die **Anlage 1**, sprich die Bestätigung der Schule, begründet und unterschieben von der zuständigen Schule beizufügen.

Für die Bewilligung der Lernförderung gelten folgende Grundsätze:

- Die Lernförderung wird je nach Klassenstufe für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Den genauen Zeitraum entnehmen Sie bitte später dem Bewilligungsbescheid.
- Die maximale Anzahl der Stunden pro Woche ist abhängig von der Klassenstufe. Die genaue Stundenzahl entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid.
- Einzelförderung wird nur in begründeten Ausnahmefällen finanziert.
- Bei Gruppenförderung werden pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) 10,50 € übernommen. Sofern die Schule eine Einzelförderung empfiehlt, können Ihnen die Beträge vom zuständigen Ansprechpartner im Jobcenter bzw. im Fachbereich Gesundheit und Soziales mitgeteilt werden.
- Leistungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, z.B. die Hilfe des Jugendamtes beim Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-oder Rechenschwäche, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Im Verlauf der Antragsbearbeitung werden Sie auf mögliche vorrangige Leistungen hingewiesen.

Den Vordruck „Außerschulische Lernförderung durch Privatpersonen“ händigen Sie bitte der Person aus, die die Lernförderung durchführen soll. Der private Anbieter muss die darin erbetenen persönlichen Angaben und notwendigen Unterlagen an den Fachdienst Service/ Sozialverwaltung zurücksenden, um die Lernförderleistung mit der Stadt Emden abrechnen zu können.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt direkt mit dem Anbieter der Lernförderung. Aus diesem Grunde wird der von Ihnen im Antrag angegebene Anbieter über die Bewilligung der Lernförderung informiert. Beachten Sie bitte, dass nur die Kosten übernommen werden, die bewilligt wurden. Soweit darüber hinaus eine Förderung stattfindet, wird diese nicht an den Anbieter erstattet. Die entstandenen Mehrkosten sind in diesem Fall von Ihnen zu zahlen.

MATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ IN

5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung:

Die Übernahme von Mehraufwendungen wird bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bzw. einer Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung durch Teilhabemittel übernommen. Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,- Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Durch die gesonderte Berücksichtigung des Bedarfs für die Teilnahme in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen soll eine Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen hergestellt werden. Pro Monat steht hierfür ein Betrag in Höhe von 10,- Euro zur Verfügung, der – bezogen auf den Bewilligungsabschnitt – halbjährlich zur Gesamtsumme von 60,- Euro zusammengefasst werden kann. Die Leistung wird über die „Mach-mit! Karte Emden“ gewährt.

Die „Mach-mit! Karte Emden“ kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sportvereinsbeiträge)
- Unterricht in künstlerischen fächern (z.B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche) oder
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Auch die Fahrtkosten zu diesen Aktivitäten sowie weitere tatsächliche Aufwendungen (z.B. für Musikinstrumente, Leihgebühren, Sportgeräte, -Kleidung) können übernommen werden, erhöhen den Betrag von 10,- Euro monatlich jedoch nicht.

Die Vereins-, Unterrichts- und Freizeitbeiträge werden direkt mit den Leistungsanbietern abgerechnet. Eine List der Kooperationspartner der „Mach-mit! Karte Emden“ steht im Internet unter http://www.emden.de – Bildungspaket - zur Verfügung.

Emden, im Januar 2018

MATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ IN